



Fortschreibung der Föderalen IT-Architekturrichtlinien

Version 1.9 Stand 06.02.2024

Thomas Bendig DV II 2

Auftrag – Architekturvorgaben unterstützen die Harmonisierung

 Politischer Auftrag

IT-Planungsrat |
29.10.2021 | 36.
Sitzung | Beschluss
2021/37

Der IT-Planungsrat beschließt die verbindliche Anwendung der „Föderalen IT-Architekturrichtlinien“.

Der IT-Planungsrat bittet das föderale IT-Architekturboard, diese strategischen IT-Architekturrichtlinien sowie alle darauf basierenden bereichsspezifischen IT-Richtlinien permanent fortzuschreiben und insbesondere dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Gegenüberstellung Version 0.99 vs. Version 1.9 der Föderalen IT-Architekturrichtlinien

Anzahl der Architekturvorgaben bisher: 13 Strategische Architekturvorgaben

Anzahl der Architekturvorgaben neu: 27 Allgemeine, Geschäftliche, Funktionale und Technische Vorgaben

Datenhaltung und Redaktion bisher: Word-Dokument, Closed Shop

Datenhaltung und Redaktion neu: OpenInnovation Ansatz auf OpenCoDE, offen für Vorschläge von außen

Geltungsbereich bisher: nicht klar definiert

Geltungsbereich neu:

„Die Föderalen IT-Architekturrichtlinien sind bei Planung, Errichtung und Betrieb der informationstechnischen Systeme anzuwenden, die für das Zusammenwirken von Bund und

Fortschreibung und Zusammenführung der Architekturrichtlinien für föderale IT-Projekte und die IT des Bundes

**Harmonisierung und
Konvergenz
der Architekturen auf
verschiedenen Ebenen**

ist Schlüssel für

**Vereinfachte Integration der
Lösungen zur Stärkung der
Ende-zu-Ende Digitalisierung**

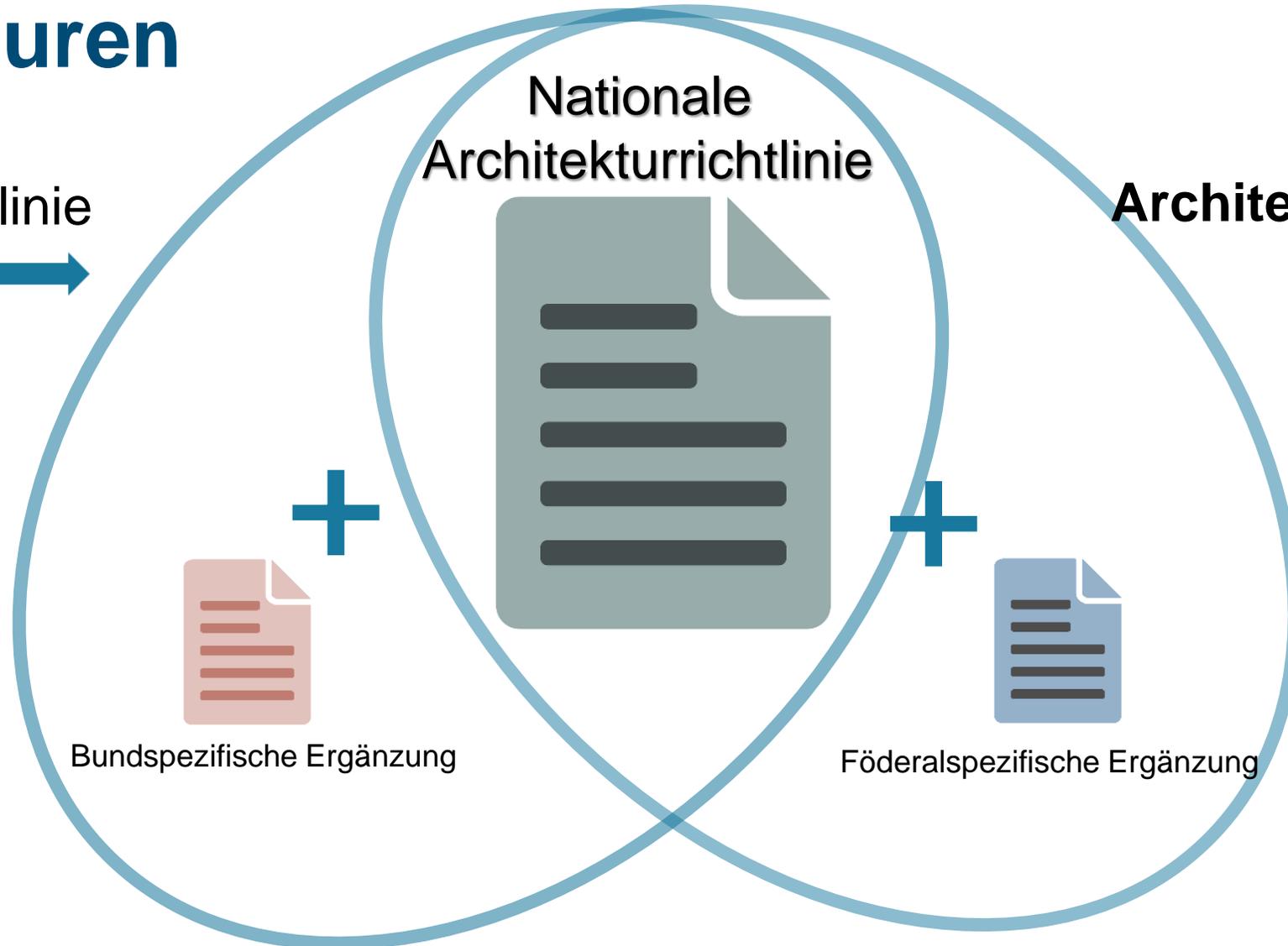


Gemeinsames Metamodell der Föderalen IT-Architekturrichtlinien und der Nationalen IT-Architekturrichtlinie

Regelungsbereich	Vorgaben				
AV - Allgemeine Vorgaben	AV-01 Konformität	AV-02 Interoperabilität	AV-03 Nachhaltigkeit	AV-04 Datenbasiertes Handeln	AV-05 Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit
	AV-06 Kollaboration	AV-07 Open Source	AV-08 Sicherheit und Schutz	AV-09 Souveränität	AV-10 Skalierbarkeit
GV - Geschäftliche Vorgaben	GV-01 Veränderung	GV-02 Portfolio	GV-03 Grundsatz	GV-04 Planung	GV-05 Prozessmanagement
	GV-06 Daten-Governance	GV-07 Verantwortung	GV-08 Bedarf	GV-09 Geschäftsgrundlage	GV-10 Qualität
FV - Funktionale Vorgaben	FV-01 Nutzungs- und Leistungsverpflichtung	FV-02 Dienste- und Schnittstellenbeschreibung	FV-03 Darstellung	FV-04 Anwendungen für den Bundesclient	FV-05 Information und Daten
	FV-06 Fachlichkeit	FV-07 Gestaltung	FV-08 Schutz	FV-09 Entkopplung	FV-10 Leistung
TV - Technische Vorgaben	TV-01 Administration	TV-02 Schnittstellen	TV-03 Effizienz	TV-04 Monitoring	TV-05 Entwicklung
	TV-06 Testen	TV-07 Autonomie	TV-08 Protektion	TV-09 Kommunikation	TV-10 Betrieb

Ergebnis schafft Rahmen für einheitliche Architekturen

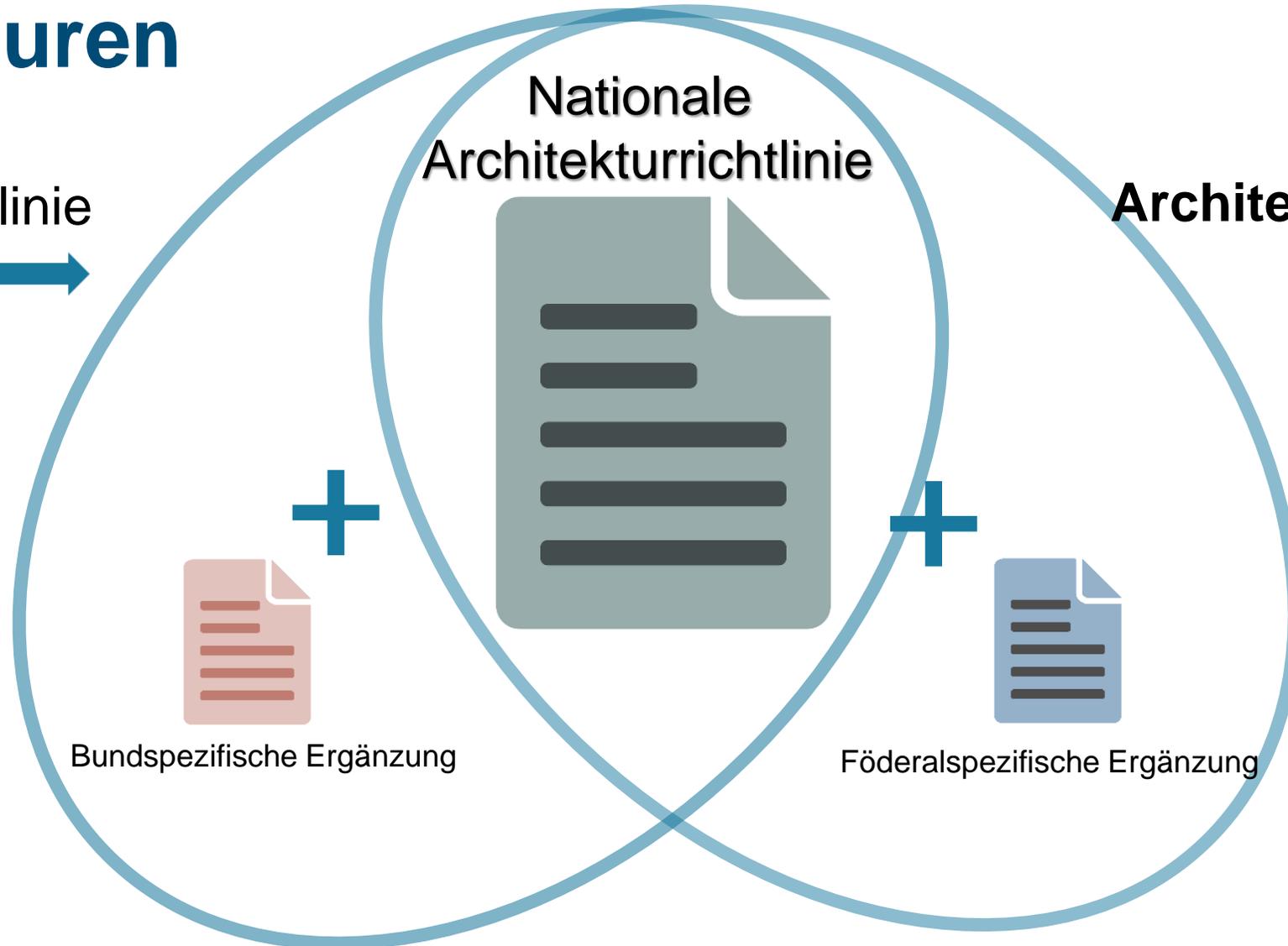
Architekturrichtlinie für die IT des Bundes



Föderale IT-Architekturrichtlinien Version 1.9

Ergebnis schafft Rahmen für einheitliche Architekturen

Architekturrichtlinie für die IT des Bundes



Föderale IT-Architekturrichtlinien Version 1.9

Fortschreibungsprozess



CIO-Board

Nationale
Architekturrichtlinie

FIT-AB

Bundspezifische Ergänzung

Föderalspezifische Ergänzung